PRÜFUNGSORDNUNG

über die

Berufsprüfung für Versicherungsfachfrau / Versicherungsfachmann

Änderung vom 15 APR. 2025

Die Trägerschaft,

gestützt auf Artikel 28 Abs. 2 des Bundesgesetzes über die Berufsbildung vom 13. Dezember 2002 [1],

beschliesst:

I

Die Prüfungsordnung vom 26. September 2008 über die Berufsprüfung für Versicherungsfachmann / Versicherungsfachfrau wird wie folgt geändert:

2.11 […]. Die QS-Kommission setzt sich aus 5 bis 7 Mitgliedern zusammen und wird durch den VBV für eine Amtsdauer von 3 Jahren gewählt.

2.12 […]. Die Sitzungen der QS-Kommission können als Videokonferenz durchgeführt werden.

9.3 Inkrafttreten und Geltungsdauer

Die Prüfungsordnung bleibt unbefristet in Kraft.

---

[1] SR **412.10**

II

Diese Änderung tritt mit der Genehmigung des Staatssekretariats für Bildung, Forschung und Innovation (SBFI) in Kraft.

Bern, 7.4.2025

VBV Berufsbildungsverband der Versicherungswirtschaft

Mathias Zingg
Präsident

Jürg Zellweger
Direktor

Diese Änderung wird genehmigt.

Bern, 15.04.2025

Staatssekretariat für Bildung,
Forschung und Innovation SBFI

Rémy Hübschi
Stellvertretender Direktor
Leiter Abteilung Berufs- und Weiterbildung

PRÜFUNGSORDNUNG

über die

Berufsprüfung für Versicherungsfachfrau / Versicherungsfachmann

Änderung vom 13. JULI 2022

Die Trägerschaft,

gestützt auf Artikel 28 Abs. 2 des Bundesgesetzes über die Berufsbildung vom 13. Dezember 2002 [1],

beschliesst:

I

Die Prüfungsordnung vom 26.09.2008 über die Berufsprüfung für Versicherungsfachmann / Versicherungsfachfrau wird wie folgt geändert:

9.3 Inkrafttreten und Geltungsdauer

Diese Prüfungsordnung tritt mit der Genehmigung des SBFI in Kraft und gilt bis 1. Januar 2026.

---

[1] SR **412.10**

II

Diese Änderung tritt mit der Genehmigung des Staatssekretariats für Bildung, Forschung und Innovation (SBFI) in Kraft.

Bern, 11. Juli 2022

VBV Berufsbildungsverband der Versicherungswirtschaft

Mathias Zingg
Präsident

Jürg Zellweger
Direktor

Diese Änderung wird genehmigt.

Bern, 13. JULI 2022

Staatssekretariat für Bildung,
Forschung und Innovation SBFI

Rémy Hübschi
Stellvertretender Direktor
Leiter Abteilung Berufs- und Weiterbildung

PRÜFUNGSORDNUNG

über die

Berufsprüfung für Versicherungsfachfrau / Versicherungsfachmann

Änderung vom 03. MRZ. 2021

Die Trägerschaft,

gestützt auf Artikel 28 Abs. 2 des Bundesgesetzes über die Berufsbildung vom 13. Dezember 2002 [1],

beschliesst:

I

Die Prüfungsordnung vom 26.09.2008 über die Berufsprüfung für Versicherungsfachmann / Versicherungsfachfrau wird wie folgt geändert:

Ersatz einer Bezeichnung

Im gesamten Text wird die Bezeichnung «Bundesamt für Berufsbildung und Technologie BBT» durch «Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation SBFI» ersetzt.

1.1 Zweck der Prüfung

Die Prüfung hat zum Zweck, Personen, die in der Versicherungswirtschaft tätig sind und die sich über umfassende und in ausgewählten Gebieten gründliches theoretisches und praktisches Versicherungsfachwissen sowie vertiefte Kenntnisse in ausgewählten Versicherungskernprozessen (Underwriting und Produktmanagement oder Schaden- und Leistungsfallbearbeitung sowie Dienstleistungsmanagement oder Vertrieb und Support oder Broking) erworben haben, einen eidgenössischen Fachausweis zu erteilen. Versicherungsfachleute mit eidg. Fachausweis sind qualifizierte Fachkräfte, die Leistungsträger in typischen Versicherungskernprozessen sind.

[...]

5.1 Allgemeines

Für die Abschlussprüfung stehen folgende vier Prozessmodule zur Auswahl:

- Underwriting inkl. Produktmanagement
- Schaden- und Leistungsfallbearbeitung, Dienstleistungsmanagement
- Vertrieb und Support

---

[1] SR **412.10**

- Broking

Eines davon ist für die Abschlussprüfung auszuwählen.

7.12 Die Fachausweisinhaberinnen und -inhaber sind berechtigt, folgenden geschützten Titel zu führen:

- Versicherungsfachfrau / Versicherungsfachmann mit eidgenössischem Fachausweis
- Spécialiste en assurance avec brevet fédéral
- Perita / Perito in assicurazione con attestato professionale federale

Die englische Übersetzung lautet:

- Insurance Specialist, Federal Diploma of Higher Education

9.3 Inkrafttreten und Geltungsdauer

Diese Prüfungsordnung tritt mit der Genehmigung des SBFI in Kraft und gilt bis zum 1. Januar 2024.

II

Diese Änderung tritt mit der Genehmigung des Staatssekretariats für Bildung, Forschung und Innovation SBFI in Kraft.

Bern, 25. Februar 2021

VBV Berufsbildungsverband der Versicherungswirtschaft

Thomas Trachsler
Präsident VBV

Jürg Zellweger
Direktor VBV

Diese Änderung wird genehmigt.

Bern, 03. MRZ. 2021

Staatssekretariat für Bildung,
Forschung und Innovation SBFI

Rémy Hübschi
Vizedirektor
Leiter Abteilung Berufs- und Weiterbildung

Berufsbildungsverband der Versicherungswirtschaft
Association pour la formation professionnelle en assurance
Associazione per la formazione professionale nell'assicurazione

Bubenbergplatz 10
Postfach 8625
3001 Bern
Telefon 031 328 26 26
Telefax 031 328 26 28
vbvinfo@vbv.ch
www.vbv.ch

PRÜFUNGSORDNUNG

über die

Berufsprüfung für Versicherungsfachmann / Versicherungsfachfrau

(modular mit Abschlussprüfung)

Gestützt auf Artikel 28 Absatz 2 des Bundesgesetzes über die Berufsbildung vom 13. Dezember 2002 erlässt die Trägerschaft nach Ziffer 1.2 folgende Prüfungsordnung:

1 ALLGEMEINES

1.1 Zweck der Prüfung

Die Prüfung hat zum Zweck, Personen, die in der Versicherungswirtschaft tätig sind und die sich über umfassende und in ausgewählten Gebieten gründliches theoretisches und praktisches Versicherungsfachwissen sowie vertiefte Kenntnisse in ausgewählten Versicherungskernprozessen (Underwriting und Produktmanagement oder Schaden- und Leistungsfallbearbeitung sowie Dienstleistungsmanagement oder Vertrieb und Support) erworben haben, einen eidgenössischen Fachausweis zu erteilen. Versicherungsfachleute mit eidg. Fachausweis sind qualifizierte Fachkräfte, die Leistungsträger in typischen Versicherungskernprozessen sind.

Wer den eidgenössischen Fachausweis besitzt, ist in der Lage, private Haushalte, Selbständigerwerbende und Unternehmen zu beraten und anspruchsvolle Spezialfälle zu lösen. Inhaberinnen und Inhaber des eidgenössischen Fachausweises erledigen die ihnen aufgetragenen Aufgabenstellungen selbstständig und mit hoher Fachkompetenz gegenüber internen und externen Kunden. Zudem verfügen sie über Kompetenzen zur Vernetzung des erworbenen Wissens, um Abläufe und Lösungen in ihren Unternehmen zu verstehen und Versicherungsprozesse mitzugestalten. Sie erkennen Umsetzungs- und Verbesserungspotentiale und bringen diese schnell und prägnant ins Arbeitsteam ein.

1.2 Trägerschaft

1.21 Die folgende Organisation der Arbeitswelt bildet die Trägerschaft:

Berufsbildungsverband der Versicherungswirtschaft VBV

1.22 Die Trägerschaft ist für die ganze Schweiz zuständig.

2 ORGANISATION

2.1 Zusammensetzung der Kommission für Qualitätssicherung

2.11 Alle Aufgaben im Zusammenhang mit der Fachausweiserteilung werden einer Kommission für Qualitätssicherung (QS-Kommission) übertragen. Die QS-Kommission setzt sich aus 5 Mitgliedern zusammen und wird durch den VBV für eine Amtsdauer von 3 Jahren gewählt.

2.12 Die QS-Kommission konstituiert sich selbst. Sie ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse erfordern das Mehr der Anwesenden. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Präsidentin oder der Präsident.

2.2 Aufgaben der QS-Kommission

2.21 Die QS-Kommission:

a) erlässt die Wegleitung zur vorliegenden Prüfungsordnung und aktualisiert sie periodisch;
b) setzt die Prüfungsgebühren gemäss Gebührenregelung vom 31.12.97 des Bundesamtes für Berufsbildung und Technologie (BBT) fest;
c) setzt den Zeitpunkt und den Ort der Abschlussprüfung fest;
d) bestimmt das Prüfungsprogramm;
e) veranlasst die Bereitstellung der Prüfungsaufgaben und führt die Abschlussprüfung durch;
f) wählt die Expertinnen und Experten, bildet sie für ihre Aufgaben aus und setzt sie ein;
g) entscheidet über die Zulassung zur Abschlussprüfung sowie über einen allfälligen Prüfungsausschluss;
h) legt die Inhalte der Module und Anforderungen der Modulprüfungen fest;
i) überprüft die Modulabschlüsse, beurteilt die Abschlussprüfung und entscheidet über die Erteilung des Fachausweises;

j) behandelt Anträge und Beschwerden;
k) überprüft periodisch die Aktualität der Module, veranlasst die Überarbeitung und setzt die Gültigkeitsdauer der Modulabschlüsse fest;
l) entscheidet über die Anerkennung bzw. Anrechnung anderer Abschlüsse und Leistungen;
m) berichtet den übergeordneten Instanzen und dem BBT über ihre Tätigkeit;
n) sorgt für die Qualitätsentwicklung und -sicherung, insbesondere für die regelmässige Aktualisierung des Qualifikationsprofils entsprechend den Bedürfnissen des Arbeitsmarktes.

2.22 Die QS-Kommission kann administrative Aufgaben und die Geschäftsführung der Geschäftsstelle des VBV übertragen.

2.3 Öffentlichkeit / Aufsicht

2.31 Die Abschlussprüfung steht unter Aufsicht des Bundes; sie ist nicht öffentlich. In Einzelfällen kann die QS-Kommission Ausnahmen gestatten.

2.32 Das BBT wird rechtzeitig zur Abschlussprüfung eingeladen und mit den erforderlichen Akten bedient.

3 AUSSCHREIBUNG, ANMELDUNG, ZULASSUNG, KOSTEN

3.1 Ausschreibung

3.11 Die Abschlussprüfung wird mindestens 5 Monate vor Prüfungsbeginn in den drei Amtssprachen Deutsch, Französisch und Italienisch ausgeschrieben.

3.12 Die Ausschreibung orientiert zumindest über:

- die Prüfungsdaten;
- die Prüfungsgebühr;
- die Anmeldestelle;
- die Anmeldefrist;
- den Ablauf der Prüfung.

3.2 Anmeldung

3.21 Der Anmeldung sind beizufügen:

a) eine Zusammenstellung über die bisherige berufliche Ausbildung und Praxis;
b) Kopien der für die Zulassung geforderten Ausweise und Arbeitszeugnisse;
c) Kopien der Modulabschlüsse bzw. der entsprechenden Gleichwertigkeitsbestätigungen;
d) Angabe in welchem Prozessmodul die Abschlussprüfung abgelegt wird;
e) Angabe der Prüfungssprache;
f) Kopie eines amtlichen Ausweises mit Foto.
g) Kopie der einbezahlten Prüfungsgebühr.

3.22 Mit der Anmeldung anerkennt die Kandidatin oder der Kandidat diese Prüfungsordnung.

3.3 Zulassung

3.31 Zur Abschlussprüfung wird zugelassen, wer:

a) im Besitz eines eidg. Fähigkeitszeugnisses Kauffrau/-mann der Branche Privatversicherung ist und seit mindestens zwei Jahren Berufspraxis im Versicherungsbereich nachweist;

oder

b) im Besitz eines eidg. Fähigkeitszeugnisses einer mindestens dreijährigen Grundbildung oder eines mindestens gleichwertigen Ausweises (Diplom einer vom Bund anerkannten Handelsschule oder Maturitätsausweis) ist, die schriftliche Prüfung Versicherungsvermittler VBV bestanden hat sowie seit mindestens drei Jahren Berufspraxis im Versicherungsbereich nachweist;

oder

c) die schriftliche Prüfung Versicherungsvermittler VBV bestanden hat und eine Berufspraxis von fünf Jahren, davon mindestens drei Jahre im Versicherungsbereich, nachweisen kann;

und

d) über die erforderlichen gültigen Modulzertifikate bzw. Gleichwertigkeitsbestätigungen verfügt;

e) die Gebühren für die Abschlussprüfung nach Ziff.3.41 fristgerecht einbezahlt hat.

3.32 Die Modulabschlüsse müssen für die Zulassung zur Abschlussprüfung vorliegen:

Obligatorische Modulabschlüsse
- Persönliches Management
- Versicherungswirtschaft
- Versicherungsrecht (Recht rund um die Versicherung)
- Versicherungsmarketing

Wahlmodulabschlüsse (3 Module müssen abgeschlossen werden)
- Sachversicherung
- Vermögensversicherung
- Technische Versicherungen
- Transportversicherung
- Banking und Finance
- Einzellebensversicherung
- Kollektivlebensversicherung (obligatorisch / überobligatorisch)
- Krankenversicherung (obligatorisch / überobligatorisch)
- Unfallversicherung (obligatorisch / überobligatorisch)
- AHV / IV und übrige Sozialversicherungen
- Versicherungsmedizin

Inhalt und Anforderungen der einzelnen Module sind in den Modulbeschreibungen der Trägerschaft (Modulidentifikation inklusive Anforderungen an die Kompetenznachweise) festgelegt. Diese sind in der Wegleitung als Anhang aufgeführt.

3.33 Über die Gleichwertigkeit von ausländischen Ausweisen und Diplomen entscheidet das BBT.

3.34 Der Entscheid über die Zulassung zur Abschlussprüfung wird der Bewerberin oder dem Bewerber mindestens drei Monate vor Beginn der Abschlussprüfung schriftlich mitgeteilt. Ein ablehnender Entscheid enthält eine Begründung und die Rechtsmittelbelehrung.

3.4 Kosten

3.41 Die Kandidatin oder der Kandidat entrichtet mit der Anmeldung die Prüfungsgebühr. Die Gebühren für die Ausfertigung des Fachausweises und die Eintragung in das Register der Fachausweisinhaberinnen und -inhaber werden separat erhoben. Diese gehen zulasten der Kandidatinnen und Kandidaten.

3.42 Kandidierende, die nach Ziff. 4.2 fristgerecht zurücktreten oder aus entschuldbaren Gründen von der Abschlussprüfung zurücktreten, wird der einbezahlte Betrag unter Abzug der entstandenen Kosten rückerstattet.

3.43 Wer die Abschlussprüfung nicht besteht, hat keinen Anspruch auf Rückerstattung der Gebühr.

3.44 Auslagen für Reise, Unterkunft, Verpflegung und Versicherung während der Abschlussprüfung gehen zulasten der Kandidierenden.

4 DURCHFÜHRUNG DER ABSCHLUSSPRÜFUNG

4.1 Aufgebot

4.11 Eine Abschlussprüfung wird durchgeführt, wenn nach der Ausschreibung mindestens zehn Kandidierende die Zulassungsbedingungen erfüllen.

4.12 Die Kandidatin oder der Kandidat kann sich in einer der drei Amtssprachen Deutsch, Französisch oder Italienisch prüfen lassen.

4.13 Die Kandidatin oder der Kandidat wird mindestens 15 Tage vor Beginn der Abschlussprüfung aufgeboten. Das Aufgebot enthält:

a) das Prüfungsprogramm mit Angaben über Ort und Zeitpunkt der Abschlussprüfung sowie die zulässigen und mitzubringenden Hilfsmittel;
b) das Verzeichnis der Expertinnen und Experten.

4.14 Ausstandsbegehren gegen Expertinnen und Experten müssen mindestens 10 Tage vor Prüfungsbeginn der QS-Kommission eingereicht und begründet werden. Diese trifft die notwendigen Anordnungen.

4.2 Rücktritt

4.21 Kandidatinnen oder Kandidaten können ihre Anmeldung bis 4 Wochen vor Beginn der Abschlussprüfung zurückziehen.

4.22 Später ist ein Rücktritt nur bei Vorliegen eines entschuldbaren Grundes möglich. Als entschuldbare Gründe gelten namentlich:

a) Mutterschaft;
b) Krankheit und Unfall;
c) Todesfall im engeren Umfeld;
d) unvorhergesehener Militär-, Zivilschutz- oder Zivildienst.

4.23 Der Rücktritt muss der Prüfungsleitung unverzüglich schriftlich mitgeteilt und belegt werden. Rücktritte nach der schriftlichen Anmeldebestätigung sind immer mit Kostenfolgen verbunden. Die Kosten werden nach separat definierten Daten und Kriterien festgelegt.

4.3 Nichtzulassung und Ausschluss

4.31 Kandidierende, die bezüglich Zulassungsbedingungen wissentlich falsche Angaben machen, nicht selbst erworbene Modulabschlüsse einreichen oder die QS-Kommission auf andere Weise zu täuschen versuchen, werden nicht zur Abschlussprüfung zugelassen.

4.32 Von der Abschlussprüfung wird ausgeschlossen, wer:

a) unzulässige Hilfsmittel verwendet;
b) die Prüfungsdisziplin grob verletzt;
c) die Expertinnen und Experten zu täuschen versucht.

4.33 Der Ausschluss von der Prüfung muss von der QS-Kommission verfügt werden. Bis ein rechtsgültiger Entscheid vorliegt, hat die Kandidatin oder der Kandidat Anspruch darauf, die Abschlussprüfung unter Vorbehalt abzuschliessen.

4.4 Prüfungsaufsicht, Expertinnen und Experten

4.41 Mindestens eine fachkundige Aufsichtsperson überwacht die Ausführung der schriftlichen Prüfungsarbeiten. Sie hält ihre Beobachtungen schriftlich fest.

4.42 Mindestens zwei Expertinnen oder zwei Experten beurteilen die schriftlichen Prüfungsarbeiten und legen gemeinsam die Note fest.

4.43 Mindestens zwei Expertinnen oder zwei Experten nehmen die mündlichen Prüfungen ab, erstellen Notizen zum Prüfungsgespräch sowie zum Prüfungsablauf, beurteilen die Leistungen und legen gemeinsam die Note fest.

4.44 Dozentinnen und Dozenten der vorbereitenden Kurse, Verwandte sowie gegenwärtige und frühere Vorgesetzte, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kandidatin oder des Kandidaten treten bei der Prüfung als Expertinnen und Experten in den Ausstand.

4.5 Abschluss und Notensitzung

4.51 Die QS-Kommission beschliesst im Anschluss an die Prüfung an einer Sitzung über das Bestehen der Prüfung. Die Vertreterin oder der Vertreter des BBT wird rechtzeitig an diese Sitzung eingeladen.

4.52 Dozentinnen und Dozenten der vorbereitenden Kurse, Verwandte sowie gegenwärtige und frühere Vorgesetzte, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kandidatin oder des Kandidaten treten bei der Entscheidung über die Erteilung des Fachausweises in den Ausstand.

5 ABSCHLUSSPRÜFUNG

5.1 Allgemeines

Für die Abschlussprüfung stehen folgende drei Prozessmodule zur Auswahl:

- Underwriting inkl. Produktmanagement
- Schaden- und Leistungsfallbearbeitung, Dienstleistungsmanagement
- Vertrieb und Support

Eines davon ist für die Abschlussprüfung auszuwählen.

5.2 Prüfungsteile

5.21 Die Abschlussprüfung umfasst folgende modulübergreifende Prüfungsteile und dauert:

	Prüfungsteil	Art der Prüfung	Zeit	Gewichtung
1	Fachfragen und Fallstudien	schriftlich	4 h	50 %
2	Bewältigung berufsspezifischer Prozesse in Kontakt mit internen und externen Kunden	mündlich	1.5 h	50 %
		Total	5.5 h	100 %

5.22 Jeder Prüfungsteil kann in Positionen unterteilt werden. Diese Unterteilung legt die QS-Kommission fest.

5.3 Prüfungsanforderungen

5.31 Die detaillierten Bestimmungen über die Abschlussprüfung sind in der Wegleitung zur Prüfungsordnung nach Ziff. 2.21 Bst. a aufgeführt.

5.32 Die QS-Kommission entscheidet über die Gleichwertigkeit abgeschlossener Prüfungsteile bzw. Module anderer Prüfungen auf Tertiärstufe sowie über die allfällige Dispensation von den entsprechenden Prüfungsteilen der vorliegenden Prüfungsordnung.

6 BEURTEILUNG UND NOTENGEBUNG

6.1 Allgemeines

Die Beurteilung der Abschlussprüfung resp. der einzelnen Prüfungsteile erfolgt mit Notenwerten. Es gelten die Bestimmungen nach Ziff. 6.2 und Ziff. 6.3 der Prüfungsordnung.

6.2 Beurteilung

6.21 Die Positionsnoten werden mit ganzen und halben Noten nach Ziff. 6.3 bewertet.

6.22 Die Note eines Prüfungsteils ist das Mittel der entsprechenden Positionsnoten. Sie wird auf eine Dezimalstelle gerundet. Führt der Bewertungsmodus ohne Positionen direkt zur Note des Prüfungsteils, so wird diese nach Ziff. 6.3 erteilt.

6.23 Die Gesamtnote der Abschlussprüfung ist das Mittel aus den Noten der einzelnen Prüfungsteile. Sie wird auf eine Dezimale gerundet.

6.3 Notenwerte

Die Leistungen werden mit Noten von 6 bis 1 bewertet. Die Note 4 und höhere bezeichnen genügende Leistungen. Andere als halbe Zwischennoten sind nicht zulässig.

6.4 Bedingungen zum Bestehen der Abschlussprüfung und zur Erteilung des Fachausweises

6.41 Die Abschlussprüfung ist bestanden, wenn die Gesamtnote genügend ist.

6.42 Die Abschlussprüfung gilt als nicht bestanden, wenn die Kandidatin oder der Kandidat:

a) sich nicht rechtzeitig abmeldet;
b) ohne entschuldbaren Grund nicht dazu antritt;
c) ohne entschuldbaren Grund nach Beginn zurücktritt;
d) von der Prüfung ausgeschlossen werden muss.

6.43 Die QS-Kommission entscheidet allein auf Grund der erbrachten Leistungen über das Bestehen der Abschlussprüfung. Wer die Prüfung bestanden hat, erhält den eidgenössischen Fachausweis.

6.44 Die QS-Kommission stellt jeder Kandidatin und jedem Kandidaten ein Zeugnis über die Abschlussprüfung aus. Diesem kann zumindest entnommen werden:

a) eine Bestätigung über die geforderten Modulabschlüsse bzw. Gleichwertigkeitsbestätigungen;
b) die Noten in den einzelnen Prüfungsteilen und die Gesamtnote der Abschlussprüfung;
c) das Bestehen oder Nichtbestehen der Abschlussprüfung;
d) bei Nichterteilung des Fachausweises eine Rechtsmittelbelehrung.

6.5 Wiederholung

6.51 Wer die Abschlussprüfung nicht bestanden hat, kann die Prüfung zweimal wiederholen.

6.52 Die Wiederholungsprüfungen beinhalten in jedem Fall beide Prüfungsteile.

6.53 Für die Anmeldung und Zulassung gelten die gleichen Bedingungen wie für die erste Abschlussprüfung.

7 FACHAUSWEIS, TITEL UND VERFAHREN

7.1 Titel und Veröffentlichung

7.11 Der eidgenössische Fachausweis wird auf Antrag der QS-Kommission vom BBT ausgestellt und von dessen Direktorin oder dessen Direktor und der Präsidentin oder dem Präsidenten der QS-Kommission unterzeichnet.

7.12 Die Fachausweisinhaberinnen und -inhaber sind berechtigt, folgenden geschützten Titel zu führen:

- **Versicherungsfachmann / Versicherungsfachfrau mit eidgenössischem Fachausweis**
- **Spécialiste en assurance avec brevet fédéral**
- **Perito / Perita in assicurazione con attestato professionale federale**

Als englische Übersetzung wird "Swiss Certified Insurer with Federal Diploma of Professional Education and Training" empfohlen.

7.13 Die Namen der Fachausweisinhaberinnen und -inhaber werden in ein vom BBT geführtes Register eingetragen.

7.2 Entzug des Fachausweises

7.21 Das BBT kann einen auf rechtswidrige Weise erworbenen Fachausweis entziehen. Die strafrechtliche Verfolgung bleibt vorbehalten.

7.22 Der Entscheid des BBT kann innert 30 Tagen nach seiner Eröffnung an das Bundesverwaltungsgericht weitergezogen werden.

7.3 Rechtsmittel

7.31 Gegen Entscheide der QS-Kommission wegen Nichtzulassung zur Abschlussprüfung oder Verweigerung des Fachausweises kann innert 30 Tagen nach ihrer Eröffnung beim BBT Beschwerde eingereicht werden. Diese muss die An-

träge der Beschwerdeführerin oder des Beschwerdeführers und deren Begründung enthalten.

7.32 Über die Beschwerde entscheidet in erster Instanz das BBT. Sein Entscheid kann innert 30 Tagen nach Eröffnung an das Bundesverwaltungsgericht weitergezogen werden.

8 DECKUNG DER PRÜFUNGSKOSTEN

8.1 Der VBV legt auf Antrag der QS-Kommission die Ansätze fest, nach denen die Mitglieder der QS-Kommission sowie die Expertinnen und Experten entschädigt werden.

8.2 Der VBV trägt die Prüfungskosten, soweit sie nicht durch die Prüfungsgebühr, den Bundesbeitrag und andere Zuwendungen gedeckt sind.

8.3 Nach Abschluss der Prüfung reicht die QS-Kommission dem BBT gemäss Richtlinie eine detaillierte Erfolgsrechnung ein. Auf dieser Basis bestimmt das BBT den Bundesbeitrag für die Durchführung der Prüfung.

9 SCHLUSSBESTIMMUNGEN

9.1 Aufhebung bisherigen Rechts

Die Prüfungsordnung vom 21. Dezember 2005 über die Erteilung des eidgenössischen Fachausweises als Versicherungsfachmann / Versicherungsfachfrau wird aufgehoben.

9.2 Übergangsbestimmungen

9.21 Kandidatinnen und Kandidaten mit Modulabschlüssen gemäss Prüfungsordnung BVF vom 21. Dezember 2005 können Modulabschlüsse für die Zulassung zur Abschlussprüfung geltend machen. Diese Modulabschlüsse müssen mit mindestens Note 4 abgeschlossen worden sein und die auf dem Zertifikat ausgewiesene Gültigkeitsdauer zum Zeitpunkt der Anmeldung zur Abschlussprüfung nicht verfallen sein. Die QS-Kommission erstellt eine Liste der Anrechenbarkeiten. Diese Liste kann von der Geschäftsstelle des VBV bezogen werden.

9.22 Erfolgreich abgelegte Kernmodulprüfungen (C103 Kernmodul Fachausweis Personenversicherung und C104 Kernmodul Fachausweis Sach- und Vermögensversicherung) gemäss Prüfungsordnung vom 21. Dezember 2005 ersetzen die Abschlussprüfung, sofern die auf dem Zertifikat ausgewiesene Gültigkeitsdauer zum Zeitpunkt des Antrags zum Fachausweis nicht verfallen ist und alle andern Zulassungsbedingungen erfüllt sind.

9.23 Im Jahr 2009 werden letztmals nach der Prüfungsordnung vom 21. Dezember 2005 Modulprüfungen durchgeführt und Fachausweise erteilt.

9.3 Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt mit der Genehmigung durch das BBT in Kraft.

10 ERLASS

Bern, 10. Juli 2008

VBV Berufsbildungsverband der Versicherungswirtschaft

Bernhard Jöhr
Präsident VBV

Matthias Stettler
Geschäftsführer VBV

Diese Prüfungsordnung wird genehmigt.

Bern, 26. SEP. 2008

Bundesamt für Berufsbildung und Technologie
Die Direktorin

Dr. Ursula Renold